

# Reglement über die Vorträge

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern**

Band (Jahr): - **(1848)**

Heft 114-115

PDF erstellt am: **16.01.2021**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

*Vom Staate New-York durch Vermittlung des Herrn Prof. Agassiz.*

Natural History of New-York: Zoology, Botany, Mineralogy, Geology and Paleontology, Agriculture. 13 Vol. in 4<sup>o</sup> und eine geologische Karte.

*Von Herrn Prof. Wydler in Bern.*

Jahresbericht der Akademie in Stockholm über die Fortschritte der Botanik in den Jahren 1839—1842 von Wickström, übersetzt von Beilschmidt. Regensburg 1845. 8<sup>o</sup>.

*Von der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich.*

Mittheilungen Nr. 17 (2 Ex.).

---

## **Reglement über die Vorträge.**

§. 1. Um den in §§. 2 und 5a der Statuten gegebenen Vorschriften regelmässig nachkommen zu können, wird ein Verzeichniss eröffnet, auf welchem sich die Mitglieder, anderweitigen Mittheilungen unbeschadet, zu regelmässigen Vorträgen anschreiben können.

§. 2. Jedes unterschreibende Mitglied übernimmt durch seine Unterschrift die Verpflichtung in alphabetischer Kehrordnung einen Vortrag zu halten, und soll wo immer möglich, wenn es verhindert sein sollte zur bestimmten Zeit dieser Verpflichtung nachzukommen, dafür sorgen, dass ein anderes Mitglied tauschweise in die Lücke stehe, — jedenfalls aber das Secretariat von dem Sachbestande in Kenntniss setzen.

§. 3. Der Secretair hat je nach einer Sitzung das zum Vortragen folgende Mitglied darauf aufmerksam zu machen, und soll durch dieses von dem zu behandelnden Gegenstande in Kenntniss gesetzt werden.

§. 4. Aus der Reihe der verpflichteten Mitglieder tritt man durch schriftliche, jedoch 6 Monate zuvor eingegebene Anzeige.

